

Richtlinien für die Betreuenden Grundschulen der Verbandsgemeinde Winnweiler

1. Teilnahmeberechtigung und Aufnahme

Alle Grundschülerinnen und Grundschüler, die dem Schulbezirk der Grundschulen Münchweiler, Sippersfeld und Winnweiler angehören, haben Anspruch auf die Teilnahme am Betreuungsangebot. Die Nachmittagsbetreuung ist eine freiwillige Leistung der Verbandsgemeinde Winnweiler; ein gesetzlicher Anspruch besteht nicht.

Die Aufnahme in die Betreuende Grundschule erfolgt nach positivem Bescheid durch die Verbandsgemeindeverwaltung. Sie richtet sich nach der Verfügbarkeit freier Plätze und dem Eingangsdatum der vollständigen Anmeldungsunterlagen. Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt in folgender Priorität:

1. Alleinerziehende berufstätige Eltern bzw. Elternteile
2. Berufstätige Eltern
3. Eltern, bei denen nur ein Elternteil berufstätig ist, sowie alleinerziehende Eltern, die nicht berufstätig sind
4. Nicht berufstätige Eltern

Dieses Angebot kann nur durchgeführt werden, wenn zu Beginn eines Schuljahres mindestens acht Kinder angemeldet sind. Abmeldungen während des laufenden Schuljahres sind nur zum ersten Tag des folgenden Monats möglich.

Die verfügbaren Betreuungsplätze richten sich nach der jeweiligen Kapazität. Sollte die Kapazität erschöpft sein, wird eine Warteliste geführt. Bei freiwerdenden Plätzen im laufenden Schuljahr werden die Eltern der Kinder auf der Warteliste entsprechend ihrer Reihenfolge kontaktiert.

2. An- und Abmeldung

An- und Abmeldungen sind schriftlich direkt bei der Verbandsgemeinde Winnweiler vorzulegen.

3. Betreuungszeiten und -orte

- a) Grundschule Münchweiler:
Von Schulschluss bis 14:20 Uhr, abhängig von der Abfahrtszeit der Busse. Bei Betreuung bis 16:30 Uhr sind die Kinder von den Eltern abzuholen. Ein Bustransport entfällt.
- b) Grundschule Winnweiler:
Von Schulschluss bis 14:20 Uhr, abhängig von der Abfahrtszeit der Busse.
- c) Grundschule Sippersfeld:
Von Schulschluss bis 14:20 Uhr, abhängig von der Abfahrtszeit der Busse. Bei Betreuung bis 16:00 Uhr sind die Kinder von den Eltern abzuholen. Ein Bustransport entfällt.

4. Betreuungsquote und -plätze

Die Kapazität der Betreuungsplätze sowie die Betreuungsquote richtet sich nach den verfügbaren räumlichen und personellen Ressourcen und wird jährlich für das jeweilige Schuljahr festgelegt.

Standorte und Plätze für das Schuljahr 2025/2026:

- a) Betreuende Grundschule Münchweiler: 100 Plätze
- b) Betreuende Grundschule Winnweiler: 85 Plätze
- c) Betreuende Grundschule Sippersfeld: 80 Plätze

Aufgrund der bisherigen Erfahrungen und Pauschalanmeldungen, bei denen an keinem Tag alle angemeldeten Kinder anwesend sind, wird eine Belegungsquote von 110 % zugrunde gelegt.

Das entspricht einer maximalen Anmeldungsanzahl von

- a) Betreuende Grundschule Münchweiler: 110 Plätze
- b) Betreuende Grundschule Winnweiler: 93 Plätze
- c) Betreuende Grundschule Sippersfeld: 88 Plätze

Die Anwesenheitslisten der Betreuung sind monatlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung vorzulegen, um die Belegungsquote zu überwachen.

4. Mittagessen

Ein Mittagessen kann gegen ein Entgelt von 5,50 € pro Mahlzeit/Tag in Anspruch genommen werden. Die Abrechnung erfolgt monatlich nach tatsächlicher Inanspruchnahme durch die Verbandsgemeindekasse Winnweiler. Frühzeitige Anmeldung oder Abmeldung ist erforderlich; bei verspäteter Abmeldung wird die Mahlzeit berechnet. Eltern werden gebeten, frühzeitig mit den Betreuungskräften vor Ort Kontakt aufzunehmen.

5. Betreuungstage

Die Betreuung findet ausschließlich an Schultagen statt, einschließlich des ersten und letzten Schultags vor und nach den Ferien.

6. Teilnahme bei Abwesenheit oder vorzeitigem Verlassen

Wenn ein Kind aus besonderen Gründen nicht an der Betreuung teilnehmen kann oder vorzeitig nach Hause kommen soll, ist die Betreuung vor Ort aus Sicherheitsgründen unverzüglich zu benachrichtigen.

7. Elternbeiträge

Der monatliche Elternbeitrag beträgt:

- 30,00 € bei Betreuung bis 14:20 Uhr
- 60,00 € bei Betreuung bis 16:00 Uhr bzw. 16:30 Uhr

Der Beitrag ist jeweils bis zum 15. des laufenden Monats unter Angabe des jeweiligen Kassenzeichens an die Verbandsgemeindekasse Winnweiler zu entrichten. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren erhoben werden. Bei längerer Nichtzahlung behält sich die Verbandsgemeinde vor, das Kind vom Betreuungsangebot auszuschließen, bis die offenen Beträge beglichen sind.

8. Ausschluss aus der Betreuung

Vom weiteren Besuch der Nachmittagsbetreuung können Kinder bei wiederholtem Fehlverhalten ausgeschlossen werden. Dies gilt bei Verstößen gegen die Grundschul-, Haus- und Pausenordnung, bei wiederholter Verweigerung der Anordnungen der Betreuungspersonen oder bei anderen nachhaltigen Störungen des Betreuungsablaufs. Der Ausschluss erfolgt nach Absprache zwischen Schulleitung und Betreuungspersonal. Ebenso kann ein Kind ausgeschlossen werden, wenn aus Sicht der Schule keine verlässliche Zusammenarbeit mit den Sorgeberechtigten gesichert ist, die Sicherheit des Kindes gefährdet erscheint oder wenn wiederholt Beitragszahlungen (bei Zahlungsverzug von mehr als zwei Monaten) ausbleiben.

9. Haftung und Schadensersatz:

Die Verbandsgemeinde haftet für Schäden an den betreuten Kindern, sofern die Schädigung im unmittelbaren Zusammenhang mit der Betreuung steht und das Betreuungspersonal seine Aufsichtspflicht verletzt hat. Für Schäden, die durch Willkür oder Unfolgsamkeit der Kinder entstehen, haften die Erziehungsberechtigten.

Winnweiler, im Juli 2025

Die Verbandsgemeindeverwaltung Winnweiler